

Exportvertrag: Zahlungssicherung durch Bankgarantie

Was tun, wenn kein Akkreditiv gewollt ist, aber Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Forderungen aus Exportgeschäften vermieden werden sollen? Die Lösung besteht dann in einer Bankgarantie als Zahlungssicherungsinstrument – gerade in Corona-Zeiten. Sie macht Geschäfte oftmals erst möglich, da sie auch dem Importeur Sicherheit bietet.

Wem kommt das nicht bekannt vor? Die Anlagenbaufirma Supi Prima Engineering GmbH verkauft eine Aufbereitungsanlage an einen Importeur im Ausland. Ein Akkreditiv als Zahlungssicherungsinstrument ließ sich nicht durchsetzen. Zu viel Aufwand für den Importeur, weil er sich damit nicht auskenne. Unbesichert will der Exporteur aber nicht liefern. Auch besteht er auf einer Anzahlung, weil er Zahlung an seinen Vorlieferanten für Teile der Anlage leisten muss. Diese kann er in Höhe von 30% des Kaufpreises durchsetzen. Sein Anwalt empfiehlt ihm, für die Restzahlung eine Bankgarantie zu verlangen. Gut so!

Was ist eine Bankgarantie wert?

Sehr viel! – So viel wie ein Akkreditiv? Jein! Das Akkreditiv ist nicht nur ein Zahlungssicherungsinstrument, sondern auch ein Zahlungsinstrument. Die Zahlung der Akkreditivbank wird ausgelöst, wenn der Akkreditivbegünstigte die Akkreditivbedingungen erfüllt hat. Nicht so bei der Bankgarantie. Nachdem der Exporteur alle Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat, stellt er dem Importeur die Rechnung und muss auf den Zahlungseingang warten. Erfolgt dieser nicht, wird zunächst gemahnt. Erst später nimmt der Exporteur die Garantiebank in Anspruch. Der Exporteur muss also zunächst den Eintritt des Garantiefalls (z.B. Nichtzahlung des Kaufpreises) abwarten, bis er seine Garantie in Anspruch nehmen kann.

Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.



Aber: Die Garantie begründet wie das Akkreditiv eine abstrakte, von dem Exportvertrag unabhängige Verpflichtung. Die Zahlungsgarantie wird im Auftrag des Importeurs von dessen Bank gestellt. Wenn sie von der Hausbank des Exporteurs bestätigt wird, erlangt dieser auch einen Garantieanspruch gegen seine Hausbank. Die Garantiebank muss nach dem Eintritt des Garantiefalls Leistung in Geld bis zur Höhe des vereinbarten Garantiebetrags an den Garantiebegünstigten erbringen. Und zwar sofort – „on first demand“. Denn die Garantiebank ist ohne Prüfung der materiellen Berechtigung der Inanspruchnahme, d.h. des Bestehens und der Durchsetzbarkeit der Forderung

Unsere neue Serie: Der Experten-Rat (Teil 6)

aus dem Exportvertrag, verpflichtet, den Garantiebetrug zu zahlen. Einreden und Einwendungen aus dem Exportvertrag sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Worauf ist bei der Bankgarantie zu achten?

Bankgarantien als Zahlungssicherungsinstrument sollten – nach vorheriger Abstimmung mit der Garantiebank – bereits in dem Exportvertrag in allen Einzelheiten vereinbart werden, am besten durch Beifügung des mit der Garantiebank und dem Vertragspartner abgestimmten Textes als Anlage zum Vertrag. Im internationalen Garantiegeschäft haben sich neben der Zahlungsgarantie zugunsten des Exporteurs bestimmte Standardformen von Garantien zugunsten des Importeurs entwickelt. Diese sind im Auftrag des Exporteurs von dessen Bank zugunsten des Importeurs zu stellen. Insbesondere bei hochwertigen Spezialanfertigungen, wie etwa schlüsselfertigen Industrieanlagen, sind im Exportgeschäft Anzahlungen an den Exporteur üblich. Die Anzahlungs-

garantie sichert nicht nur Anzahlungen, sondern auch Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen, wenn der Exporteur nicht ordnungsgemäß leistet. Weitere wichtige Garantiearten stellen Vertragserfüllungsgarantien, Liefergarantien, Leistungsgarantien und Gewährleistungsgarantien dar. Die Leistungsgarantie deckt beispielsweise das Risiko ab, dass eine Leistung nicht vertragskonform erbracht wird, etwa die Nichterfüllung einer Bau- oder Montageverpflichtung. Eine Gewährleistungsgarantie dient dem Importeur als Sicherheit, wenn der gelieferten Ware zugesicherte Eigenschaften fehlen, sie nicht mängelfrei ist oder auftretende Mängel nicht beseitigt werden.

Bankgarantien können den „Einheitlichen Richtlinien und auf Anfordern zahlbare Garantien“ (URDG) unterstellt werden. URDG-Garantien sind auch von dem zugrunde liegenden Geschäft unabhängig und können in allen Garantiearten ausgestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird bei URDG-Garantien aber nicht auf bloßes „Anfordern“ ausgelöst. Dafür ist vielmehr noch eine Erklärung über die Art der Pflichtverletzung des Garantieauftraggebers erforderlich. Dies ist aber kein Nachteil gegenüber anderen Garantien, zumal dies heutzutage in vielen, nicht den URDG unterstehenden Garantien auch gefordert wird. Es gibt gute Gründe, die URDG zu vereinbaren, zumal sie Klarheit schaffen und für Rechtssicherheit sorgen.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Tanusstr. 72
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel.: 06131 624 71 70
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de

